

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 16. April

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) in der Fassung vom 22. August 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113) vom 5. April 1973 (S. 117)

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 117) — Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1973 (S. 118) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hasloh, Propstei Niendorf (S. 118) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde (S. 119) — Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (S. 119) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) (S. 121) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT (S. 123) — Änderung der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter (S. 124) — Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen (S. 125) — Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 126) — Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien (S. 126) — Bruderdienst (S. 126) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 126) — Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst (S. 127) — Stellenausschreibungen (S. 127) — Titelblatt und Sachregister 1972 (Berichtigung) (S. 128)

III. Personalien (S. 128)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung
der Ordnung für die theologischen Prüfungen
vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107)
in der Fassung vom 22. August 1969
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113)

vom 5. April 1973

§ 1

Die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 wird wie folgt geändert:

(1) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abhandlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufgabe. Sie wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Frist versäumt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als erloschen, wovon dem zu Prüfenden Mitteilung gemacht wird.“

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheit, kann der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes eine angemessene Fristverlängerung gewähren.“

(2) In § 14 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. April 1973

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KL. Nr. 703/73

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Holstein

Kiel, den 6. April 1973

Der Bischof für Holstein, Dr. Friedrich Hübner, befindet sich vom 30. April bis 23. Mai 1973 im Urlaub. Er wird als Vorsitzender der Kirchenleitung und als Bischof für Holstein von dem Bischof für Schleswig vertreten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof

für Schleswig unter der Anschrift: Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Petersen

KL. Nr. 682/73

Informationen über die Kollekten im Monat
Mai 1973

Kiel, den 3. April 1973

1. Am Sonntag Misericordias Domini, den 6. Mai 1973, zugunsten des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege. Der Landesverband für Ev. Kinderpflege in Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Landesverband für evangelische Kinderpflege ist der Fachverband, der sich mit der frühkindlichen Erziehung des Kindes befaßt. Er ist der Zusammenschluß aller Träger innerhalb unserer Landeskirche, der sich um die Förderung dieser Einrichtungen und der Mitarbeiter in religiöser, sozialer und pädagogischer Hinsicht bemüht. Am 31. Dezember 1972 bestanden in unserer Landeskirche 258 Kindergärten und 228 Kinderstuben. Betreut wurden insgesamt 27 498 Kinder. Wir haben immer noch 17 476 Voranmeldungen, d. h., daß für diese Kinder in einer evangelischen Einrichtung für frühkindliche Erziehung noch kein Platz ist. In unseren Einrichtungen arbeiten 1587 Mitarbeiter, um deren Fortbildung (Anpassung an neue Erkenntnisse und Verhältnisse) wir uns in 5 Lehrgängen, 12 Propsteirüsttagen, 2 Kinderstubenseminaren, 8 Kinderstubentreffen bemüht haben. Insgesamt sind es 1181 Mitarbeiter, die wir durch die Fortbildung erreichten. Die Weiterbildung (Aufstieg und zusätzliche Spezialausbildung) ist ebenfalls eine wesentliche Aufgabe, der wir uns stellen müssen. Es geht um die Bildungshilfen für unsere bewährten Kinderpflegerinnen zu einem höheren Abschluß, sowie das Gebiet der Heilpädagogik, schließlich die Ausbildung der nebenamtlichen Kräfte, die mit großem Einsatz, vor allen Dingen in den Kinderstuben, tätig sind. Denen Rüstzeug zu geben, ist ebenfalls vordringlich.

Daß alle Bildung praxisbezogen sein muß und in der Nähe der Einrichtung und der Kirchengemeinde ihren Platz hat, wird uns immer deutlicher. Hierzu gehört auch die Heimaufsicht und Beratung, nicht zuletzt das Problem der Verkehrserziehung. Alle Aufgaben bestreiten wir aus Mitteln, die durch Mitgliedsbeiträge, Zuschuß der Landeskirche und die Kollekte erbracht werden. Wenn eine dieser Geldquellen nicht voll zum Tragen kommt, ist unsere Arbeit in Gefahr.

„Lasset die Kindlein zu mir kommen“ (Markus 13) und „Wer ein Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18) sind Weisungen und Auftrag von dem Herrn der Kirche. Was in den ersten Jahren in Kinderseelen geprägt wird, ist von größter Bedeutung.

2. Am Sonntag Rogate, den 27. Mai 1973, zugunsten der Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missionszentrum). Das Nordelbische Missionszentrum übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Aufgaben des Nordelbischen Missionszentrums in Asien und Afrika haben sich neben den verschiedenen Aufgaben innerhalb der Evang.-Luth. Jeypore-Kirche in Indien und der Mitarbeit in der Evang.-Luth. Kirche in Tanzania um eine dritte Aufgabe erweitert:

Die Mitarbeit in der Evang.-Luth. Kirche von Neu-Guinea. (ELCONG).

Bereits durch das Konfirmandenopfer 1973 ist die Bitte ausgesprochen worden, daß den verschiedenen Projekten, den Schulen, den verschiedenen Mitarbeitern im östlichen Teil Neu-Guineas geholfen werden möchte.

Der Schleswig-Holsteinische Missionsbeirat hat nun ein Vorbereitungsheft für den 27. Mai 1973, den Missionstag, innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, vorbereitet. Die verschiedenen Informationen, Beispiele und Nachrichten sind ausgerichtet auf das umfassende Thema Neu-Guinea.

Deshalb wird das Dankopfer der Gemeinden erbeten für die Aufgaben der Verkündigung:

Die Mitwirkung von Laien neben dem Pastor und dem Evangelisten ist charakteristisch für die Kirchen in Neu-Guinea. Darin liegt ihre Stärke, daß sie keine Pastorenkirche ist. Und obwohl die Buschkirchen meistens recht ärmlich aussehen, versammeln sich immer wieder große Gemeinden darin.

Für Erziehung und Bildung:

Als die Europäer mit den Papuas in Bertührung kamen, lebten diese im Steinzeitalter. Im Lande gibt es etwa 700 Dialekte und Sprachen. Die überkommene Weltanschauung wurde durch die Alten und Sippenältesten der jungen Generation weitergegeben. — Heute arbeiten Kirche und Mission als Partner im Regierungsschulprogramm mit. Im neuen Schulplan werden 150 000 Volks-, Berufs- und höhere Schüler und Studenten in den Regierungsschulen gefördert, während 152 000 junge Papuas die Schulen der Kirche und Mission besuchen. Die Gemeindemitarbeiter und Pastoren werden in kirchlichen Ausbildungsstätten unterrichtet.

Entwicklung und Wirtschaft:

Das Dankopfer dient ebenfalls dazu, im Zusammenwirken mit der Kirchlichen Entwicklungshilfe, den Luth. Missionen, Brot für die Welt und dem Luth. Wirtschaftsdienst die entsprechenden Mittel zu geben, um Flugplätze, Brücken, Straßen, Krankenhäuser und Farmen zu bauen. Das Evangelium umgreift alle Lebensbereiche des Menschen.

Die Lutherische Kirche von Neu-Guinea ist auf dem Wege zur Selbständigkeit. Sie hat im Januar 1973 einen eigenen Bischof gewählt. Da sie vor vielen neuen Aufgaben steht, braucht sie weiter unsere Mitarbeit.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Urkunde über die

Bildung der Kirchengemeinde Hasloh,
Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der 4. Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Quickborn wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh“ führt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Hasloh gehört dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf an.

§ 3

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Hasloh decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Hasloh nach dem Stande vom 1. Januar 1973.

§ 4

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Quickborn geht in das Eigentum der Kirchengemeinde Hasloh folgendes Grundstück der Gemarkung Hasloh über:

Flurstück 52/6 der Flur 8 in Größe von 6126 qm (Gemeindezentrum Mittelweg).

§ 5

Im übrigen richtet sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes Quickborn vom 21. August 1972 .

§ 6

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Hasloh sind berechtigt, die Friedhöfe der Kirchengemeinde Quickborn weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Quickborn.

Die Kirchengemeinde Hasloh beteiligt sich entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder am Ausgleich etwaiger Defizite der Friedhofskasse.

§ 7

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Hasloh über.

§ 8

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 26. März 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) Jessen

Az.: 10 Quickborn — 73 — X/H 4

•

Kiel, den 26. März 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 10 Quickborn — 73 — X/H 3

—

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 4. April 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Dänischenhagen (3) — 73 — VI/C 5

•

Kiel, den 4. April 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Dänischenhagen (3) — 73 — VI/C 5

—

Richtlinien

für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 15. März 1973

A. Mietwohnungen für kirchliche Mitarbeiter

I. Soweit es wegen Wohnraummangels am Dienstort und seiner näheren Umgebung erforderlich ist, können die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter errichten bzw. kaufen. Das Anmieten durch die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften soll die Ausnahme sein. Die besonderen Vorschriften über hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

II. Die für die Errichtung, den Kauf oder die Miete von Wohnraum aufzuwendenden Beträge müssen angemessen sein. Bei der Vergabe des Wohnraumes ist darauf zu achten, daß die Größe des Wohnraumes in angemessenem Verhältnis zur Dienststellung und Größe der Familie des Mitarbeiters steht. Als angemessen ist in der Regel anzusehen für:

Alleinstehende: Wohnraum von 40 qm,

für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von 50 qm,

für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von 65 qm,

für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von 80 qm,

bei größeren Haushalten zuzüglich 10 qm für jedes weitere Familienmitglied.

Bei der Wohnraumberechnung bleiben Nebenräume, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume außer Ansatz.

- III. Kircheneigene Wohnungen sind in erster Linie kirchlichen Mitarbeitern zur Nutzung zu überlassen. Bei der Zuteilung sind neben der Dringlichkeit der Unterbringungsfälle auch die Familien- und Einkommensverhältnisse der unterzubringenden Mitarbeiter zu berücksichtigen.
- IV. Die von den kirchlichen Mitarbeitern zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch für die Bediensteten der Gruppe I (kirchliche Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne von § 25 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung) folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

	Wohnung mit normaler Ausstattung (Bad)	Wohnung mit Sammelheizung und Bad	Wohnung mit Sammelheizung, Bad und Fahrstuhl
Wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,85	3,15	3,40
wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	3,55	3,95	4,20

Für Bedienstete der Gruppe II (kirchliche Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung übersteigt, können höhere Mietsätze festgesetzt werden.

Bei angemieteten Wohnungen ist für Bedienstete der Gruppe II in der Regel der an den Vermieter zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als Mietwert anzusetzen. Der Mietzins soll jedoch bei Bediensteten der Gruppe I und II einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des Bruttoeinkommens des Mitarbeiters aus seinem kirchlichen Dienstverhältnis nicht überschreiten. Als Bruttoeinkommen gelten das Grundgehalt bzw. die Grundvergütung, Amts- und Stellenzulagen, Ausgleichszahlungen, der Ortszuschlag, sonstige Zahlungen zum Grundgehalt bzw. zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie Kinderzuschläge. Von dem Einkommen der kirchlichen Angestellten und Arbeiter sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung abzusetzen. Hat neben dem Mitarbeiter auch sein Ehegatte Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, so ist das gesamte Bruttoeinkommen der Ehegatten zugrunde zu legen. Einkommen mitverdienender Ehegatten unter 300,— DM je Monat bleiben unberücksichtigt.

Ob ein kirchlicher Bediensteter der Gruppe I und II (§ 25 Wohnungsbaugesetz) zuzuordnen ist, ist nicht nur im Zeitpunkt des Einzugs in eine Wohnung festzusetzen, sondern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Für die Anhebung der Miete gilt folgendes:

Nach der Neufestsetzung der Miete befragen die hausverwaltenden Behörden die Mieter, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen

Mietwertes zuzustimmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der bisherige Mietzins seit einem Jahr unverändert fortbesteht und der angestrebte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt. Hiervon ist abzusehen, soweit und solange eine Erhöhung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter ausgeschlossen ist.

Das Erhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe der das Erhöhungsverlangen rechtfertigenden Gründe geltend zu machen. Stimmt der Mieter zu, so kann der erhöhte Mietzins erst mit Ablauf der für das Mietverhältnis bei Erhebung des Anspruchs geltenden Kündigungsfrist gefordert werden.

Stimmt der Mieter nicht binnen sechs Wochen zu, so muß der Mieter von der hausverwaltenden Stelle innerhalb von weiteren drei Monaten auf Erteilung der Zustimmung verklagt werden. Die Klage ist vor dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet. Wie die hausverwaltende Behörde nach Festsetzung des neuen Mietwertes zu verfahren hat, regelt sich im einzelnen nach § 3 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBl. I, S. 1839 ff. — vgl. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 18. Januar 1972 — Az.: 2731 — 72 — XIII).

- V. In den Mietvertrag der kirchlichen Körperschaft mit dem Mitarbeiter ist folgende Klausel aufzunehmen:

„Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis. Steht in diesem Falle der automatische Beendigung des Mietverhältnisses ein gesetzliches Hindernis im Wege, so wird das Mietverhältnis zum nächsten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gekündigt. Bis zur Räumung der Wohnung, zu der der Mieter in diesem Falle sofort verpflichtet ist, bleiben seine Pflichten nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Er hat statt der bisherigen Miete eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete, mindestens in Höhe der von der Vermieterin aufzubringenden Miete zu zahlen.“

- VI. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden. Es bleibt kirchlichen Mitarbeitern jedoch unbenommen, Miet- oder Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1637) zu beantragen. Gegebenenfalls sind kirchliche Mitarbeiter auf die hier nach gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen

B. Dienstwohnung

- I. Auf die Dienstwohnungen findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. 2. 1970 über die Bundesdienstwohnung (Dienstwohnungsvorschriften — DWV) — GWBl. 1970 S. 99 — (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 99) entsprechende Anwendung. Für hauptamtliche Angestellte und Arbeiter sind insbesondere §§ 36 ff. DWV zu beachten.
- II. Dienstwohnungen dürfen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob eine Wohnung als Dienstwohnung oder als Mietwohnung vergeben wird, kann nur die dienstliche Notwendigkeit sein. Die Voraussetzung für die Einräumung einer

Dienstwohnung ist in der Regel erfüllt bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Gemeindefreiwilrlern und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen. Als Mitarbeiter mit ähnlichen Funktionen können im allgemeinen angesehen werden:

- a) Küster, Hausmeister, Amtsmeister, Betriebsmeister,
- b) Friedhofswärter und ggf. Friedhofsverwalter,
- c) Heimleiter und Hausdamen, ltd. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst,
- d) Gemeindefreiwilrlern,
- e) Kindergartenleiterinnen,
- f) Sozialarbeiter, die aufgrund fürsorgerischer Tätigkeit jederzeit erreichbar sein müssen.

Die Voraussetzung für die Einräumung einer Dienstwohnung ist in der Regel nicht erfüllt bei folgenden Mitarbeitergruppen:

- a) Verwaltungsangestellte und -beamte,
- b) Kirchenmusiker,
- c) Lehrkräfte für Religionsgespräche,
- d) Pflegehelferinnen, Pfleger(innen),
- e) Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen.

Wohnungen dürfen nicht deshalb als Dienstwohnung eingeräumt werden, weil die zu erhebende Dienstwohnungsvergütung niedriger ist als der Mietwert der Wohnung und die zu zahlende Miete. Aber auch sonstige Gründe nichtdienstlicher Art stellen keine Begründung für die Einräumung einer Wohnung als Dienstwohnung dar. In diesen Fällen ist nur eine Vermietung zulässig.

Sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Wohnungen als Dienstwohnungen nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die Umwandlung in Mietwohnungen spätestens beim nächsten Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen. In allen Fällen ist regelmäßig der Mietwert der Wohnungen nachzuprüfen.

- III. § 7 Ziff. 3, 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. 2. 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973, S. 85) ist zu beachten. Bei der Anwendung des § 10 Absatz 2 DWV ist nach Abschnitt A/II dieser Richtlinien zu verfahren. Die in § 19 Absatz 1 DWV genannten „Baufachlichen Bestimmungen“ finden keine Anwendung.
- IV. Werden nebenberuflichen Angestellten oder Arbeitern Dienstwohnungen eingeräumt, so finden die Vorschriften für hauptberufliche Angestellte sinngemäß Anwendung.
- V. Über die Übergabe von Dienstwohnungen ist jeweils eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
- VI. Bei der Einräumung einer Dienstwohnung ist von den Dienstbezügen des Inhabers die Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Die Festsetzung und Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12, 13 und 14 DWV) obliegt der für die Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge zuständigen Stelle. Für Dienstwohnungen ist zur Ermittlung der örtlichen Mietwerte in dem schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Runderlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung betr. „Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten“ (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 143; Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 28. 5. 1972 — Az.: 3550 — 72 — XIII/B 1) zu verfahren.

In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Landeskirche ist der örtliche Mietwert von Dienstwohnungen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln und festzustellen.

Der Höchstbetrag der Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 167, 1972 S. 26). Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

- VII. Die Untervermietung von Dienstwohnungen nebst Zubehör ist nur mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle zulässig. Die hausverwaltende Stelle hat die Höhe der Untermiete festzusetzen. Der Untermieter zahlt die Miete für den von ihm bewohnten Teil der Dienstwohnung an den Dienstwohnungsinhaber, dem die Dienstwohnungsvergütung in ihrem gesamten Umfang von seinen Dienstbezügen in Abzug gebracht wird. Die untervermieteten Räume bleiben Bestandteil der Dienstwohnung.

C. Schlußbestimmungen

- I. Die Rundverfügung vom 3. März 1967 — Az.: 3550 — 67 — X/7 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970, S. 104) wird aufgehoben. Abschnitt C und D der Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vom 6. Dezember 1965 in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 95—97) und vom 25. November 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 4) treten außer Kraft.

- II. Die Richtlinien treten mit der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 73 — XIII

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

Kiel, den 28. März 1973

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 1. Februar 1973 zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) bekanntgegeben.

Gegenstand des Tarifvertrages vom 1. Februar 1973 ist die Anpassung des KAT an Änderungen und Ergänzungen des BAT, die durch den 27. und 29. Änderungsstarifvertrag zum BAT vorgenommen worden sind.

Im einzelnen wird zu dem Tarifvertrag folgendes angemerkt:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Ortsklasse A.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Änderung betrifft nur solche Arbeitnehmer, die Ansprüche auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach ausländischem Kindergeldrecht haben.

Zu § 1 Nr. 3:

Die im Rahmen des Unterabsatzes 3 zu § 37 Abs. 2 KAT eingeführte Beschränkung der Bezugsfrist für Krankenbezüge auf

längstens sechs Wochen gilt für Angestellte, die sog. vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld beziehen. Diese Frist ist auch dann maßgebend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursacht sein sollte.

Zu § 1 Nr. 5 :

Die Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 3 KAT bewirkt, daß bei Angestellten, die vorgezogenes Altersruhegeld beziehen und bei denen deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht eintritt, die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Amtsarzt festgestellt wird.

Zu § 1 Nr. 6 :

Übergangsgeld wird unter den sonstigen Voraussetzungen des § 62 KAT auch den Angestellten gewährt, die wegen des Bezuges des sog. vorgezogenen Altersruhegeldes gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben.

Zu § 1 Nr. 7 :

Es handelt sich hierbei um Folgerungen aus der Erweiterung des nach § 62 KAT anspruchsberechtigten Personenkreises (vgl. § 1 Nr. 6). Außerdem ist die fiktive Anrechnung von bezuschußten Lebensversicherungen usw. ausgedehnt auf die Fälle, in denen Angestellte ununterbrochen über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt werden (§ 60 Abs. 2 KAT).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130 — 73 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen
Angestelltentarifvertrages (KAT)
vom 1. Februar 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT

Der KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „und der gleichen Ortsklasse“ gestrichen.
2. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes

genannten Leistungen gewährt würde, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde.“

3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens für die Dauer von sechs Wochen gewährt.“

b) Im letzten Unterabsatz werden die Worte „Unterabsatz 3“ durch die Worte „Unterabsatz 4“ ersetzt.

4. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d genannten Grund“ durch die Worte „aus den in § 62 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2 Buchstabe d genannten Gründen“ ersetzt.

5. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „den Rentenantrag“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ eingefügt.

6. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Der Nr. 1 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“

bb) Nr. 2 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe d :

Die Vorschriften gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

7. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Bei Angestellten, die

- a) wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60),
- b) infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59),
- c) wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 RKG aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages“,

d) nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages

aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c:

Diese Vorschrift gilt entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1973

Unterschriften

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT

Kiel, den 23. März 1973

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 1. Februar 1973 zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) bekanntgegeben.

Durch den Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1973 ist der KArbT an den Stand des 17. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 29. November 1972 angepaßt worden.

Der Tarifvertrag enthält einen Schreibfehler: In § 1 Nr. 9 Zeile 1 muß es statt „Anlage 5“ richtig „Anlage 1“ heißen.

Im einzelnen wird zu dem Tarifvertrag folgendes angemerkt:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Erhöhungen der Rufbereitschaftsentschädigung in den Jahren 1971 und 1972 (vgl. die Bekanntmachungen des Landeskirchenamtes im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 70 und 1972 S. 53) wurden jetzt tarifvertraglich bestätigt. Für die Zeit ab 1. Januar 1973 wird die Rufbereitschaftsentschädigung auf 1,10 DM erhöht werden.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Streichung des § 21 Abs. 1 Buchst. d KArbT ergibt sich aus dem Wegfall der Ortsklasse A.

Zu § 1 Nr. 4:

Die im neuen § 34 Abs. 5 eingeführte Beschränkung der Krankenbezüge auf längstens sechs Wochen gilt für Arbeiter, die vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld beziehen. Mit Ablauf der Krankenbezugsfrist steht dem Arbeiter die Versorgungsrente der VBL zu.

Zu § 1 Nr. 6:

Durch die Änderung des § 56 Abs. 1 Satz 4 KArbT wird erreicht, daß der Amtsarzt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters auch in den Fällen feststellt, in denen der Arbeiter flexibles Altersruhegeld bezieht und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht eintritt.

Zu § 1 Nr. 7:

Die Anfügung des Buchst. d in § 58 Abs. 3 Nr. 1 KArbT bewirkt, daß auch der Arbeiter Übergangsgeld erhalten kann, der

wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des flexiblen Altersruhegeldes gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zu § 1 Nr. 8:

Diese Vereinbarung dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 9:

Auf den eingangs genannten Schreibfehler wird hingewiesen. Die bisherige Verpflichtung des unter die Anlage 1 fallenden Haus- und Küchenpersonals, auf Anordnung des Arbeitgebers an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, ist durch die Neufassung des § 5 der Anlage 1 KArbT entfallen. Der Arbeitgeber kann die Verpflichtung jedoch im Einzelarbeitsvertrag vereinbaren. In diesem Fall ist nach dem neugefaßten § 5 zu verfahren.

Zu § 1 Nrn. 10 und 11:

Durch die Vorschaltung des jeweiligen Satzes 1 an den bezeichneten Stellen wird erreicht, daß die Kündigungsfrist für nicht vollbeschäftigte, vorübergehend beschäftigte und Saison-Arbeiter während der Probezeit nicht länger ist als nach deren Ablauf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3140 — 73 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

vom 1. Februar 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von 0,71 DM

a) mit Wirkung vom 1. 1. 1971 durch den Betrag von 0,95 DM,

b) mit Wirkung vom 1. 1. 1972 durch den Betrag von 1,01 DM ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 Buchstabe d wird gestrichen.

3. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „abweichend von § 21 Abs. 3,“ gestrichen.
4. Dem § 34 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Dem Arbeiter, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens für die Dauer von sechs Wochen gewährt.“
5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Arbeiter, die“ die Worte „unter § 34 Abs. 5 fallen oder die“ eingefügt.
6. In § 56 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „den Rentenantrag“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ eingefügt.
7. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“
 - b) In Nr. 2 Buchstabe d werden die Worte „nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch die Worte „nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ ersetzt.
8. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der vorstehend genannten Bezüge“ durch die Worte „des Monatsgrundlohnes und der in den Buchstaben a bis c genannten Bezüge“ ersetzt.
9. § 5 der Anlage 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft erfolgt auf der Grundlage der RVO-Sätze.“

10. In § 4 Abs. 1 der Anlage 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Kündigungsfrist nach § 49 Abs. 2 beträgt drei Tage zum Ende der Arbeitsschicht.“
11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Kündigungsfrist nach § 49 Abs. 2 beträgt drei Tage zum Ende der Arbeitsschicht.“
 - b) In § 9 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Kündigungsfrist nach § 49 Abs. 2 beträgt drei Tage zum Ende der Arbeitsschicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1973

Unterschriften

Änderung der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 22. März 1973

Nachstehend werden die Tarifverträge vom 1. Februar 1973

- a) zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. Dezember 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 40)
 - b) zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. Dezember 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 41)
- bekanntgegeben.

Durch die Ergänzungen des § 1 Abs. 4 der Zuwendungstarifverträge wird bewirkt, daß die Angestellten und Arbeiter, die wegen des Bezuges des sog. vorgezogenen Altersruhegeldes gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsvertrages vereinbart haben, die Zuwendung nicht zurückzahlen brauchen. Diese Regelung galt bisher nur für Mitarbeiterinnen, die nach vollendetem 60. Lebensjahr wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes ausschieden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 73 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

vom 1. Februar 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1964

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. September 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“

b) § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1973

Unterschriften

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarif- vertrages über die Gewährung einer Zu- wendung an Arbeiter

vom 1. Februar 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 29. Dezember 1964

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. November 1970, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 2 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“

b) In Nr. 3 Buchstabe c werden nach den Worten „§ 1248 Abs. 3 RVO“ die Worte „§ 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 8“ durch die Worte „§ 2 Abs. 9“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 7“ durch die Worte „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1973

Unterschriften

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchen- musikalische Leistungen

Kiel, den 30. März 1973

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 24. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 59) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben. Vom gleichen Tage an gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

1. Gottesdienst	25,50 DM (19,00 DM)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	32,00 DM (24,50 DM)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	38,50 DM (29,00 DM)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst u. anschl. Taufe(n)	44,50 DM (34,00 DM)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	19,00 DM (14,50 DM)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	10,00 DM (7,50 DM)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	16,00 DM (12,00 DM)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	24,50 DM (19,00 DM)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Ein- singen)	16,00 DM (12,00 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtung sind besonders zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3545 — 73 — XII/C 8

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 27. März 1973

Nachdem das Landeskirchenamt durch Rundverfügung vom 9. März 1973 — Az.: 3521 — 73 — XII/C 2 — eine Erhöhung der Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter um neun v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1973 empfohlen hat, werden die im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. März 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45) empfohlenen Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert:

A. Organisten dienst	(in DM)
Position 1	123,50
Position 2	188,00
Position 3	246,00
Position 4	297,00
Position 5	370,50
B. Kantorendienst	
Position 1	123,50
Position 2	201,50
Position 3	297,00
C. Einzeldienste	24,00

Es wird aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß die vorstehend empfohlenen Vergütungssätze für die Kirchengemeinden, Verbände usw. nicht als solche rechtsverbindlich sind. Eine Verbindlichkeit besteht nur, wenn mit den nebenberuflichen Kirchenmusikern arbeitsvertraglich entsprechende Vereinbarungen über die Anwendung der landeskirchlichen Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der jeweiligen Fassung getroffen worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31 010 — 73 — XII/C 2

Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien

Kiel, den 5. April 1973

Wir weisen darauf hin, daß aus Termingründen in diesem Frühjahr der späteste Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 9. März 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 101) für die Einreichung der Anträge auf Gewährung einer Förderung zum Sommersemester 1973 auf den

1. Mai 1973

verschoben worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 73 — XI/XI a/D 2

Bruderdienst

Kiel, den 27. März 1973

Der Bruderdienst ist ein volksmissionarischer Arbeitskreis auf „Allianz“-Basis, dessen Aufgabe darin besteht, den von irreführenden religiösen Strömungen (sog. Sekten) umworbenen, angefochtenen oder schon gewonnenen Menschen in Wort und Schrift seelsorgerlichen Beistand zu leisten, ihre Fragen vom Evangelium her zu beantworten und ihnen die Wahrheit des Wortes Gottes näherzubringen. Diese Aufgabe, irreführenden oder gefährdeten Menschen zu dienen, geschieht

- durch persönliche Seelsorge (z. B. Glaubensgespräche),
- durch Wortverkündigung (z. B. Gemeinde-Rüstwochen, Aufklärungsvorträge über Irrlehren),
- durch Schriftenmission:
 - die Vierteljahresschrift „Bruder-Dienst“ (Verlag: Bruderdienst-Missionsverlag e. V., Sitz Itzehoe, Zuschriften und Bestellungen an Bruderdienst, 22 Elmshorn, Florapromenade 32,
 - Kurzinformationen, „immer im bilde“, zum Weitergeben an Irreführte, die an unsere Türen kommen,
 - die „Wegweiser“, eine Reihe aufklärender Schriften, hauptsächlich über die Zeugen Jehovas,
 - weitere Bücher, Broschüren und Flugblätter mit aufklärender und missionarischer Zielrichtung.

Wir weisen empfehlend auf die Tätigkeit des Bruderdienstes hin und bitten, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Aufgabe geschieht in unserer Landeskirche durch Pastor H.-J. Twisselmann, Elmshorn, Florapromenade 32.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 52 501 — 73 — IX/B 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, zu richten. Die Kirchengemeinde Burg i. Dithm. hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5600 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ein Teil der Ortschaft Burg i. Dithm. sowie die Ortschaften Quickborn und Brickeln. Reges Gemeindeleben. Neuerbautes Pastorat vorhanden. Realschule am Ort, Oberschulen in Meldorf und Itzehoe gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg i. Dithm. (2) — 73 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. Juni 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl

des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstraße 28, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Heide hat 6 Pfarrstellen und umfaßt ca. 20 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden, Gemeindehaus im Bau. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handesschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für med.-techn. Assistentinnen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Steffen, 224 Heide, Beselerstr. 28, Tel. 04 81/32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (3) — 73 — VI/C 5

*

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek mit dem Amtssitz in Edendorf, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, zu richten. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt in einem Neubaugebiet am Stadtrand Itzehoes und umfaßt ca. 2500 Gemeindeglieder. Als Dienstwohnung steht ein geräumiger Bungalow zur Verfügung. Gemeindezentrum mit Pastorat, Gemeindehaus, Gottesdienstraum und Kindergarten in der Planung. Verwaltungsarbeiten werden nicht erwartet. Freude am Gemeindebesuch und an seelsorgerlicher Arbeit erwünscht. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenstedten-Krummendiek (3) — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Sülfeld umfaßt 3 Dörfer mit ca. 3000 Gemeindegliedern. Renovierte Kirche in Sülfeld, Kapelle in Grabau. Zum Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers gehört die Krankenhauseelsorge im Krankenhaus des Forschungsinstituts Borstel. Pastorat und Kindergarten in Sülfeld; Gemeindehaus in der Planung. Realschule und Gymnasium in Bad Oldesloe mit Bahn oder Bus zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sülfeld — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst

Auf Veranlassung des Nordelbischen Missionszentrums ergeht folgende Stellenausschreibung:

Das Nordelbische Missionszentrum sucht ab sofort für die Lutherische Bibelschule in Mwika in Tanzania/Ostafrika eine erfahrene Gemeindegliederin oder Lehrerin, die die Nord-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tanzanias von uns erbeten hat. Die afrikanische Kirchenleitung in Moshi will der Mitarbeiterin aus Übersee folgende Aufgaben an der kirchlichen Ausbildungsstätte in Mwika übertragen:

1. Unterricht und wenn möglich die Leitung des Ausbildungskurses der afrikanischen Gemeindegliederinnen,
2. Unterricht in dem allgemeinen Bibelkurs für Mädchen und junge Männer,
3. Besuch und Beratung der Schülerinnen der Gemeindegliederinnenausbildung im Einsatz der Gemeinde.

Es wird erwartet, daß die Lehrerin zur Zusammenarbeit mit dem afrikanischen Schulleiter und mit den Lehrkräften der Schule bereit ist.

Die Berufung für diesen Dienst erfolgt durch das NMZ im Einvernehmen mit der afrikanischen Kirchenleitung. Die Anstellung wird mit dem NMZ vertraglich geregelt. Besoldungsgrundlage ist der KAT. Die erste Aussendung sollte nicht unter drei Jahren geschehen. Das NMZ vermittelt in der Vorbereitungszeit Ausbildungsmöglichkeiten für die Erlernung des Kisuaheli und Englischen.

Anfragen und Bewerbungen möchten bitte gerichtet werden an: Nordelbisches Missionszentrum, 2 Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16 (Missionsdirektor Nelle).

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Im Neubaugebiet der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt im Hamburger Osten ist eine Stelle für eine

sozialpädagogische Fachkraft

neu eingerichtet worden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT V b / IV b.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir suchen einen Mitarbeiter, der Freude daran hat und fähig ist, sich zusammen mit einem Team freiwilliger Helfer und der Pastorin für folgende Schwerpunkte einzusetzen:

Konfirmandengruppenarbeit nach neuem Modell,
Gruppenarbeit mit Jugendlichen.

Auch Kinder- und damit zusammenhängend Elternarbeit sowie Altenarbeit gehören mit in den Aufgabenbereich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, z. Hd. Pastorin Uta Grohs, 2 Hamburg 73, Hüllenkoppel 3. Telefon: 04 11 / 6 72 72 28.

Az.: 30 Alt-Rahlstedt — 73 — VIII/IX/D 2

*

Die hauptberufliche A - Kirchenmusikergestaltung in der Kirchengemeinde Rellingen (14 000 Gemeindeglieder) wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Rellingen liegt unmittelbar an der Hamburger Stadtgrenze (S-Bahn-Verbindung). Sämtliche Schulen in Pinneberg (Kreisstadt 3 km) vorhanden. In der alten Rellinger Barockkirche (ca. 1000 Sitzplätze) befindet sich eine dreimanualige Weigle-Orgel.

Wir suchen einen Kirchenmusiker(in) der/die bereit ist, folgende Aufgaben zu übernehmen: Organisten- und Kantorenamt, musikalisch gestaltete Gottesdienste, Posaunenarbeit.

Eine leistungsfähige Kantorei (Erwachsenenchor, Jugend- und Kinderchor) ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15. Mai 1973 beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, 2084 Rellingen, Hauptstraße 36 a.

Az.: 30 Rellingen — 73 — XI/XIII/B 2

Titelblatt und Sachregister 1972 (Berichtigung)

Im Titelblatt und Sachregister 1972, das dem Stück 6 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 15. März 1973 anlag, ist im Personalregister folgende Eintragung versehentlich nicht abgedruckt worden:

Gestorben:

Propst: Thedens — 108, Torp — 100.

Unter dem Stichwort „Gestorben“ muß die Seitenzahl für Pastor Fitzner nicht 107, sondern richtig 108 lauten.

Es wird gebeten, diese Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen.

Az.: 0570 — 73 — I/D 1

Personalien

Ernannt:

Am 9. März 1973 der Pastor Michael Möbius, bisher in Ascheffel, mit Wirkung vom 1. April 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Mürwik (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 28. März 1973 der Pastor Joachim Kindscher, bisher in Neuss-Erfttal, mit Wirkung vom 1. April 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

mit Wirkung vom 1. April 1973 der bisherige Kircheninspektoranwärter Kurt Beier zum Kircheninspektor zur Anstellung (z. A.).

Eingeführt:

Am 4. Februar 1973 der Pastor Erich Behrens als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese;

am 25. Februar 1973 der Pastor Dr. Hermann Augustin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Blankenese;

am 4. März 1973 der Pastor Bodo Oberjat als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg, Propstei Rendsburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1973 auf die Dauer von 3 Jahren der Pfarrvikar Gerhard Engel, Groß Grönau, für den Dienst beim Nordbund des Ev. Jungmännerwerkes — CVJM —.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1973 Pastor Heinrich Welsch in Husum.